
Gemeinde Julbach

Außenbereichssatzung

für den Bereich der Ortschaft Oberjulbach,
„WALDESRUH“
Gemeinde Julbach

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Julbach folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Julbach, Ortschaft Oberjulbach „WALDESRUH“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan vom 08.05.2018 gilt als Bestandteil dieser Satzung.

Betroffen sind folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590 und TF aus 591

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Julbach, den 16.10.108
Gemeinde Julbach

Buchbauer
Erster Bürgermeister